



Allgemeine Zeitung 30.04.2012

# Schindeldorf-Bewohner nehmen erste Hürde

**ENERGIEKONFLIKT** Löschung der Grunddienstbarkeit angelaufen

Von  
Benjamin Hilger

**STROMBERG.** Rückblick: Ende 2011 gründete sich im Schindeldorf eine Bürgerinitiative. Der Stein hierzu kam nach wiederholten Streitigkeiten mit dem Flüssiggasnetzbetreiber Primagas so richtig ins Rollen und mobilisierte zahlreiche entnervte Bürger. Denn lange plagten diese sich mit einer Grunddienstbarkeit herum, die dazu verpflichtete, mit Flüssiggas oder Holz zu heizen. Die meisten Anwohner waren daher darauf angewiesen, ihren Brennstoff aus dem Flüssiggasnetz von Primagas zu beziehen (AZ berichtete).

Ein Ende dieser unangenehmen Einschränkung scheint jetzt in Sicht: Die ersten Haus- und Grundstücksbesitzer konnten zwischenzeitlich eine Löschung der Grunddienstbarkeit erreichen. Somit ist ein erstes großes Etappenziel für die BI nach etwa vier Monaten erreicht.

**Bisher wurden noch keine Anträge abgelehnt**

Bei einer vom Gericht bestellten Nachtragsliquidatorin der nicht mehr existierenden Rolf Pelzer KG – diese vermarktete das Schindeldorf seinerzeit und ließ die Grunddienstbarkeit auf sämtliche Grundstücke eintragen – werden seither viele Löschanträge gestellt. Schon vor einem Gespräch der BI mit Stadtbürgermeisterin Klarin Hering hatte eine Familie aus dem Schindeldorf die Bestellung initiiert. Bisher wurden noch keine Anträge abgelehnt.

Auch der Stadtrat beschloss, Anträge auf Löschung der Grunddienstbarkeiten für die städtischen Grundstücke bei der Nachtragsliquidatorin zu stellen. Die Stadt wartet aktuell noch auf die Löschanträge, sagte Hering auf

## INVESTITION

► Ulrich Hofmann, einer der BI-Initiatoren, sagte, wenn auch die Nachtragsliquidatorin 170 Euro an Bearbeitungsgebühr fordere und weitere 70 Euro für die Löschung aus dem Grundbuch beim Notar fällig würden, **lohne sich diese Investition definitiv.** Die Wertsteigerung von Immobilien und Grundstücken durch das Lösen dieses Knebels sei mehr Wert.

Anfrage. Im Nachgang zur Stadtratssitzung wurde fälschlicherweise berichtet, dass hierzu eine Klage notwendig sei, was jedoch nicht der Fall ist. Bernd Kleeberg von der WGS erläuterte in einer Pressemitteilung, die Wählergemeinschaft habe darüber im Zuge eines Gedankenaustauschs, den die WGS Bürgern mehrfach jährlich in lockerer Atmosphäre anbietet, aufgeklärt und so Sorgen der Betroffenen genommen. Kleeberg bemerkte, die WGS sei sehr froh darüber, dass dieses seit vielen Jahren schwelende Problem nun außergerichtlich ein Ende finden kann.

Nachdem die erste Hürde von der BI in Richtung eines breiteren Energieversorgungsangebotes genommen wurde, will man nun den nächsten Schritt gehen. Hierzu hat die

Stadtbürgermeisterin der BI bereits zugesagt, sich mit der RWE in Verbindung zu setzen um zu klären, in wie weit ein Erdgasnetz im Schindeldorf eingerichtet werden kann. Eine Erdgashauptleitung liegt bereits an der Grenze zum Schindeldorf.

**Noch keine Entscheidung über Netzabbau**

Wie Jutta D'Orazio (Presse-sprecherin RWE Deutschland) auf Anfrage mitteilte, werfe die RWE ein Auge auf den Stadtteil und beobachte, wie die Löschungen der Grunddienstbarkeiten voran gehen. Eine Entscheidung, ob ein Netzausbau erfolgt, sei aber noch nicht getroffen. Es stünden noch verschiedene Entscheidungen zur Realisierung aus, immerhin sei ein solcher Aufbau mit hohen Investitionskosten verbunden.

Die Bürgerinitiative indes will in ihrem Newsletter und in einer weiteren Bürgerversammlung auf das Thema RWE gezielt eingehen und abklopfen, wie viele potentielle RWE-Erdgaskunden im Falle des Netzausbaus zusammen kämen.

Unabhängig davon sollen aber auch Gespräche mit Primagas geführt werden. Alles in allem, resümierte Hofmann zufrieden, sei die Arbeit der BI innerhalb nur weniger Monate vollendet, wenn dieser nächste Schritt genommen ist.

## GRUNDDIENSTBARKEIT

► Die **Grunddienstbarkeit ist nach deutschem Sachenrecht (§§ 1018 ff. Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB))** eine Belastung eines Grundstücks (des dienenden Grundstücks) zugunsten des Eigentümers eines anderen Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) in der Weise, dass dieser das dienende Grundstück **in einzelnen Beziehungen nut-**

**zen kann** (Beispiel: Wegerecht) dass auf diesem Grundstück **bestimmte Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen** (Beispiel: Ausschluss von Bebauung nach Art und Ausmaß) oder dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks **bestimmte Rechte nicht ausüben darf** (Beispiel: Duldung an sich übermäßiger Immissionen).